

Verordnung über die Ladenschlusszeiten aus Anlass des Palm- und Herbstmarktes in Hollfeld

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i.V. mit der Anlage 1 Nr. 5 und Anlage 3 Lfd. Nr. 5.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2002 (GVBl. S. 247) folgende

Verordnung

§ 1

Anlässlich der alljährlich stattfindenden Verkaufsmärkte im Stadtgebiet der Stadt Hollfeld dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetz, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

§ 3

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2 werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 2 werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro oder als Vergehen nach § 25 Ladenschlussgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hollfeld, den 23.03.2016
STADT HOLLFELD

gez.
Barwisch
Erste Bürgermeisterin